



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 304/02

vom
22. November 2002
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. November 2002 gemäß § 346 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Auf den Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird der Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 7. Mai 2002, durch den die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 20. Dezember 2001 als unzulässig verworfen wurde, aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das genannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs